

Pulsnitzer Wochenblatt

Samstag, Nr. 18. Tel.-Adr. Wochenblatt Pulsnitz Bezirksanzeiger

und Zeitung Postfach-Konto Leipzig 241 27. Gem.-Giro-K. 146

Erscheint: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Verlegerungsanstalten hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. — Vierteljährlich M 7.50 bei freier Zustellung; bei Abholung vierteljährlich M 7.—, monatlich M 2.35, durch die Post abgeholt M 7.50.



Inserate sind bis vormittags 10 Uhr anzugeben. Die sechsmal gespaltene Zeilenbreite (Masse's Zeilenmesser 14) 100 Pfg., im Bezirke der Amtshauptmannschaft 85 Pfg., im Amtsgerichtsbezirke 70 Pfg. Amtliche Zeile M 3.—, 2.50 und 2.10, Restzeile M 2.—. Bei Wiederholung Rabatt. — Zeitraumberber und tabellarischer Satz mit 25 % Aufschlag. Bei zwangsweiser Einziehung der Anzeigengebühren durch Klage oder in Konkursfällen gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall von Preisnachlass in Anrechnung.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen des Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz, des Kommunalverbandes und Finanzamts Ramenz, der Ministerien und der Gemeindeämter des Bezirks.

Hauptblatt und älteste Zeitung in den Ortschaften des Pulsnitzer Amtsgerichtsbezirks: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Bollung, Großröhrsdorf, Bretzig, Hauswalde, Dhorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf.

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265.

Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr).

Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 138.

Sonnabend, den 2. Oktober 1920.

72. Jahrgang

Amtliche Bekanntmachungen befinden sich auch auf den Beilagen.

Amtlicher Teil.

Haferbewirtschaftung.

Auf Grund der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 nebst deren Ausführungsverordnung vom 26. August 1920 (RGBl. S. 20) sowie der Verordnung des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 18. Juni 1920 (RGBl. S. 1262) und der Bekanntmachung des Direktors der Reichsgetreidekasse, betreffend Bestimmungen über den Ankauf von Hafer pp. vom 30. August 1920 — Nr. 195 des Reichsanzeigers — wird in Ergänzung der Bekanntmachung der Amtshauptmannschaft vom 26. Juli 1920 — Ramenzger Tageblatt Nr. 171 und Pulsnitzer Wochenblatt Nr. 109 — folgendes bestimmt:

Allgemeines.

§ 1.

Der freie An- und Verkauf von Hafer ist verboten.

Hafer darf nur verkauft werden

1. an die Reichsgetreidekasse, durch die von ihr bezw. den Kommunalverband bestellten Kommissionäre und zwar in gleicher Weise wie Brotgetreide;

2. auf Bezugsschein

a) an die Reichsverpflegungsämter und
b) an die Hafermittelzentrale G. m. b. H., Charlottenburg, durch deren Verkäufer und an die sonstigen mit Bezugsschein versehenen Betriebe und Personen;

3. auf Haferkarten an die in § 3 genannten Verbraucher;

4. mit Genehmigung der Amtshauptmannschaft, gemäß § 4 an Landwirte, die ihren Bedarf an Futterhafer nicht selbst erbaue haben.

§ 2.

Der Abschluß des Verkaufs von Hafer erfolgt gegen Ablieferungsschein, der die Menge und den Preis des auf Grund des Verkaufs zu liefernden Hafers zu enthalten hat.

Sobald die zu liefernde Menge verladebereit ist, ist das Geschäft auch vom Käufer dem Kommunalverband anzuzeigen für den der Hafer beschlagnahmt ist. Zugleich mit der Anzeige sind die Bezugsscheine dem Kommunalverband einzureichen. Dieser behält die mit II bezeichneten Abschnitte als Belege zurück.

Bezieht sich die Ablieferung nur auf einen Teil der Menge, über die der Bezugsschein lautet, so hat der Kommunalverband die verladebereite Menge in die nächstfolgende Nummer der jedem Bezugsschein angehängten Teilbescheinigung einzutragen. Die Teilbescheinigung der rechten Hälfte (II) sind in Uebereinstimmung mit denen der linken Hälfte (I) auszufüllen, alsdann abzutrennen und als Beleg von dem Kommunalverband, für den der Hafer beschlagnahmt ist, zurückzubehalten.

Die Verladung des Hafers mit Bahn oder Schiff ist nur auf Seiten der aufkaufberechtigten Stellen (Hafermittelzentrale G. m. b. H., Verbände, Reichsverpflegungsamt) ausgegebenen Frachtbriefe, Konnossement oder Ladescheine zulässig, die den Stempel desjenigen Kommunalverbandes tragen, für den der Hafer beschlagnahmt ist.

Der Verladungsberechtigte hat unter Vorlage der Bezugsscheine die Abstempelung der in allen Teilen ausgefüllten Frachtkunden beim Kommunalverband zu erwirken, der die Uebereinstimmung der verladebereiten und der auf die Bezugsscheine gekauften Hafermengen festzustellen hat.

§ 3.

Die Besitzer von gewerblichen, Reitt- und Zugpferden erhalten von der Amtshauptmannschaft Haferkarten ausgehändig, die zum Bezuge der darauf verzeichneten Menge berechtigen. Hierbei wird als täglicher Bedarfsatz zu Grunde gelegt

8 Pfund für schwere (Last- und Zug-) Pferde,
6 Pfund für leichte (Reitt- und Zug-) Pferde,
4 Pfund für sogenannte Panjepferde.

Für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember dieses Jahres wird den Gemeindebehörden die nach den bisher hier angezeigten Pferdebesitzern erforderliche Zahl Haferkarten zugehen. Später ist der Bedarf für jedes Kalendervierteljahr 2 Wochen vor Beginn desselben durch die Gemeindebehörde bei der Amtshauptmannschaft anzumelden.

Auf diese Haferkarten kann die darauf bezeichnete Menge Hafer nur durch die nachgenannten Firmen bezogen werden, die hiermit als Verteilungsstellen bestellt werden:

M. E. Schöne in Ramenz,
Gustav Bombach in Pulsnitz,
F. G. Söhnels Nachf. in Rönigsbrück,
F. A. Mitschke in Großröhrsdorf,
Hans Wallin in Csttra.

Die Pferdebesitzer haben die an den Haferkarten befindlichen Anmeldeabschnitte bei der Firma, von der sie den Hafer beziehen wollen, bis spätestens den 5. Oktober einzureichen. Die Verteilungsstelle hat die Abschnitte gesammelt mit Anzeige der Gesamtsumme des bei ihr angemeldeten Hafers bis zum 8. Oktober der Amtshauptmannschaft einzureichen. Wird die gesamte, auf der Haferkarte bezeichnete Menge Hafer geliefert, so ist die Karte dem Kommissionär oder der Firma auszuhandigen; bei Teillieferung ist auf der Rückseite die gelieferte Menge anzugeben und über die Lieferungen durch die liefernde Firma und durch den Pferdebesitzer zu quittieren. Die Verteilungsstellen haben über die Lieferung des Hafers dergestalt Buch zu führen, daß jederzeit daraus zu ersehen ist, an welche Haferkarteninhaber Hafer geliefert ist und welche Mengen noch zur Lieferung rückständig sind.

Soweit der Pferdebesitzer die angemeldete Zahl der Pferde nicht mehr hält, hat er binnen 2 Tagen nach Eintritt der Veränderung die Haferkarten an die Gemeindebehörde und den nicht mehr benötigten Hafer an die Verteilungsstelle zurückzugeben.

Im Zuwiderhandlungsfall verfällt der nicht zur Verfütterung benötigte Hafer entschädigungslos zu Gunsten des Kommunalverbandes.

§ 4.

Dieserjenige Landwirte, die nicht soviel Hafer geerntet haben, als sie zur Verfütterung in ihrem Betrieb benötigen, können nur mit schriftlicher Genehmigung der Amtshauptmannschaft von anderen Landwirten Hafer kaufen. Der Antrag auf Genehmigung ist bei der Gemeindebehörde zu stellen. Hierbei ist die eigene Anbaufläche und der Ernteertrag, die Zahl und Art der gehaltenen Pferde anzugeben. Die Genehmigung wird im Rahmen des in § 3 genannten Verbrauches erteilt.

§ 5.

Hafer aus der Ernte 1920 darf an das im eigenen Betriebe gehaltene Vieh verfüttert werden. Für die Benutzung von Haferquetschen ist nach wie vor die Genehmigung der Amtshauptmannschaft erforderlich, die jeweils für eine bestimmte Zeit die Dämpfung der Haferquetsche zur Verschrotung des Bedarfs an Futterhafer auf zwei Monate genehmigen wird. Die allgemeine Freigabe der Haferquetschen ist vom Wirtschaftsministerium abgelehnt worden, da die Gefahr besteht, daß dann die Haferquetschen auch zum Verschroten von Brotgetreide verwendet werden.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung werden nach § 80, Ziffer 1, 2 und 12 der Reichsgetreideordnung bestraft. Auch können die gegen diese Verordnung erworbenen Hafermengen für verfallen erklärt werden.

Ramenz, am 30. September 1920.

Die Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.

Nach Punkt 15 und 16 des I. Nachtrages zum Regulativ über die Räumung der Dünger- und Jauchengruben vom 19. September 1894 darf die Grubenräumung und Abfuhr des Grubenhaltens durch nicht pneumatische Apparate während der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September nur bis früh 7 Uhr und von nachmittags 6 Uhr an, während der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April nur bis vormittags 9 Uhr und von nachmittags 4 Uhr an vorgenommen werden. In den Tagen der Jahr- und Viehmärkte sowie des Pflugs- und Marienschießens dürfen Dünger- und Jauchenaufnahmen aus und durch die Stadt nicht stattfinden.

Wir haben Veranlassung, auf diese Bekanntmachung nachdrücklich hinzuweisen.

Zuwiderhandlungen werden künftighin sühnungsgemäß unweigerlich mit Geldstrafe oder Haft geahndet werden.

Pulsnitz, am 2. Oktober 1920.

Der Rat der Stadt.

Bekanntmachung.

Infolge Beendigung der Maschinenreparatur wird hiermit die mit Bekanntmachung vom 26. August d. J. erlassene Stromeinschränkung wieder aufgehoben.

Pulsnitz, am 1. Oktober 1920.

Städtisches Elektrizitätswerk Pulsnitz.

Kartoffel-Versorgung.

Nachdem zwischen den Vertretern der Landwirtschaft und denen der Verbraucherorganisationen für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Bauken eine Einigung über die Belieferung mit Kartoffeln zu einem Grundpreise von 22 M 50 Pfg. für den Zentner, zustande gekommen ist, machen wir erneut darauf aufmerksam, daß alle Einwohner, die sich nicht auf längere Zeit bei einem Kartoffelerzeuger oder Händler eindecken können, sich ihren voraussichtlichen Bedarf an Kartoffeln durch uns — Lebensmittelamt — versorgen lassen können.

Wer dies will, hat sich umgehend, spätestens aber bis

Mittwoch, den 6. Oktober 1920

auf der Ratskanzlei zu melden.

Wer seinen Bedarf bereits zufolge unserer Bekanntmachung vom 18. September 1920 angemeldet hat, bleibt für die Belieferung zum neuen Preise entsprechend vorgemerkt, sofern er nicht gegenteilige Mitteilung bis zum 6. Oktober 1920 hierher gibt.

Der Preis der durch uns vermittelten Kartoffeln erhöht sich um die Spesen, die uns durch den Antransport, die Einlagerung und die Abgabe erwachsen.

Pulsnitz, am 2. Oktober 1920.

Der Rat der Stadt.

Kirchenvorstandswahl

wird am 28. November d. J. stattfinden und zwar für Stadt Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Bollung, Dhorn und Friedersdorf. — Es haben mit Ende dieses Jahres gesehlich auszuscheiden die Herren: Schuldirektor Schmalz, Pulsnitz, Dr. Weismann, Pulsnitz M. S., Wirtschaftsbefehliger Hermann Garien, Bollung, Kaufmann Paul Freudenberg und Fabrikbesitzer Franz Kammer, Dhorn, Gutsauszügler Gustav Naßsch, Friedersdorf. — Stimmsberechtigt sind alle konfirmierten männlichen und weiblichen Glieder der Kirchengemeinde, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und in die Wählerliste aufgenommen sind, sofern nicht nach dem Kirchengesetz vom 2. Juli 1919 Art. II Ausschluß bedingt ist. Es bedarf also für alle, welche an der Wahl teilnehmen wollen, zunächst der Eintragung in die Wählerliste, wobei eine schriftliche Erklärung abzugeben ist, daß der Anmeldende sich verpflichtet, das kirchliche Leben in der Gemeinde in Uebereinstimmung mit den Ordnungen der Kirche zu fördern. Die Anmeldung für die Wählerliste hat bis spätestens Sonntag, den 31. Oktober zu erfolgen und zwar beim Pfarramt jederzeit, an den Sonntagen unmittelbar nach dem Vormittagsgottesdienste auch in der Sakristei. Vordrucke für die geforderte Erklärung sind bei den Kirchenvorständen zu entnehmen. Wer sich bereits früher zur Wählerliste angemeldet hat und in sie aufgenommen ist, braucht die Anmeldung nicht zu wiederholen. — Die Wählerliste wird vom 7. bis 21. November im Pfarramt zur Einsichtnahme ausliegen. Mit Beginn der Auslegung ist eine Aufnahme in die Liste nicht mehr zulässig. Etwasige Einwendungen gegen dieselbe sind während der Auslegung schriftlich bei dem Kirchenvorstande anzubringen. — Wählbar sind nur Mitglieder der Kirchengemeinde (Männer und Frauen) von gutem Ruf, bewährtem christlichen Sinn, kirchlicher Einsicht und Erfahrung, welche das 30. Lebensjahr vollendet haben und keinen der Gründe gegen sich haben, welche von der Aufnahme in die Wählerliste ausschließen. — Die Wahl erfolgt durch geheime, persönliche Stimmabgabe in einem Wahlgange.

Um zahlreiche Anmeldung zur Wählerliste und um rege Beteiligung bei der Wahl bittet

Pulsnitz, am 30. September 1920.

Der Kirchenvorstand.

